



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49-000065

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Sterbehilfe zu erleichtern und den Zugang zu humanen Sterbehilfemethoden zu ermöglichen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die derzeitige Rechtslage in Deutschland sei unzureichend. Eine herrschende Rechtsunsicherheit führe dazu, dass viele schwerstkranke Menschen entweder keine Hilfe erhalten, sich für einen assistierten Suizid im Ausland entscheiden oder auf inhumane Mittel zurückgreifen würden. Auch sei eine bessere Sterbebegleitung kein ausreichender Ersatz dafür, mit fremder Hilfe selbstbestimmt über sein Lebensende entscheiden zu können. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 507 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es sich bei dem Thema Sterbehilfe um ein rechtlich und vor allem ethisch besonders schwieriges und sensibles Thema handelt. Was die in der Eingabe thematisierte Rechtslage in Deutschland anbelangt, ist zunächst festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 26. Februar



2020 die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Suizidhilfe nach § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) für unvereinbar mit dem Grundgesetz und in der Folge für nichtig erklärt hat.

In seiner Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass das verfassungsrechtlich verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Dieses Recht schließt auch die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen (BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – Aktenzeichen: 2 BvR R 2347/15 –, BVerfGE 153, 182, Rn. 208-213).

In der Folge ist es auch geschäftsmäßig tätigen Suizidhelfern möglich, Beihilfe zum Suizid zu leisten. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, soweit das ärztliche Berufsrecht ihnen dies nicht verbietet.

Auf der anderen Seite folgt aus dem verfassungsrechtlich ebenfalls verbürgten Recht auf Leben eine Schutzpflicht des Staates für dieses Rechtsgut (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG). Daher hat der Gesetzgeber die aktive Sterbehilfe – als Fremdtötung – unter Strafe gestellt, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn die Täterin oder der Täter durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des getöteten Menschen zur Tötung bestimmt worden ist (§ 216 des Strafgesetzbuches: Tötung auf Verlangen).

Von aktiver Sterbehilfe als Fremdtötung sind die Beihilfe zur Selbsttötung und die in der Petition angesprochene Sterbebegleitung, also die Begleitung von Menschen in der Sterbephase bis zum Tod, zu unterscheiden.

Selbsttötungshandlungen und die Beihilfe zur Selbsttötung sind in Deutschland nicht strafbar. Voraussetzung für eine straffreie Beihilfe zum Suizid ist, dass die suizidwillige Person aufgrund einer freiverantwortlichen Entscheidung handelt, „Herr des Geschehens“ ist und grundsätzlich selbst die Tötung vornimmt, der Beitrag eines anderen Menschen also untergeordnet ist. Erfolgt der Entschluss der suizidwilligen Person hingegen etwa aufgrund von Täuschung, Drohung oder einer erkennbaren psychischen Störung nicht freiverantwortlich, kann sich der Suizidhelfer wegen eines Tötungsdelikts strafbar machen.

Beim gerechtfertigten Behandlungsabbruch verzichtet der Arzt entsprechend dem (ggf. auch in einer Patientenverfügung niedergelegten) Willen des Patienten auf eine weitere



Behandlung. Der Arzt stellt also alle lebensverlängernden Maßnahmen ein und lässt dem natürlichen Krankheitsverlauf seinen Fortgang, wenn dies dem Patientenwillen entspricht. Der gerechtfertigte Behandlungsabbruch (früher passive Sterbehilfe) ist straflos.

Straflos ist darüber hinaus die indirekte Sterbehilfe, bei der die Linderung extremer Schmerzen im Vordergrund steht. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, dass ein Arzt einem Kranken in der letzten Phase seines Lebens schmerzstillende Medikamente selbst dann verabreichen darf, wenn diese als unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen. Denn die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem Patientenwillen ist ein höherwertiges Rechtsgut als die Aussicht, unter schwersten, insbesondere sogenannten Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Einführung des Straftatbestandes der geschäftsmäßigen Suizidhilfe nach § 217 StGB in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, der Gegenstand der o. g. Entscheidung des BVerfG war, eine intensive parlamentarische Debatte vorausging, in der mehrere interfraktionelle Anträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages behandelt wurden (siehe etwa BT-Plenarprotokoll 18/115, Seite 13065A-13101A).

Eine – etwa strafrechtliche – Neuregelung zur Regulierung der Suizidhilfe ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Ob und inwieweit eine solche Neuregelung in Angriff genommen wird, ist vorrangig von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf die mit ihr vorgetragene Problematik aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.